

Satzung

für den Freundeskreis St. Georg, Niederfell

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 10.10.1977 gegründete Verein führt den Namen „Freundeskreis St. Georg“. Sitz des Vereins ist Niederfell
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften.
Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, zur Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer ausländischen Körperschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Alter von mindestens 16 Jahren werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
- (4) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorherigem Anhören, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar wegen fortgesetzten oder schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen krimineller Handlungen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreien.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen mit Angabe der Tagesordnung, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch die Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“ oder durch Rundschreiben an die Mitglieder. Als Tag der Einladung gilt der Erscheinungstag des „Mitteilungsblattes für den Bereich Rhein-Mosel“ bzw. der Tag der Zustellung des Rundschreibens.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese satzungsgemäß erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- (10) Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Auf Antrag können sie geheim erfolgen, wenn die Mehrheit dem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Abstimmungen die Personen betreffen sind grundsätzlich geheim.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorsitzende ihn einberuft. Er muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder des beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben nach Maßgabe etwa vorliegender Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Hinsichtlich der Ergebnisse ihrer Kassenprüfung sind die Kassenprüfer gegenüber der Öffentlichkeit zu Geheimhaltung verpflichtet.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn dies entweder der Vorstand mit mindestens vier beschließt oder wenn zwei Drittel der Mitglieder es schriftlich fordern.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Sollte bei der einberufenen Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist die Versammlung erneut einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Niederfell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(gültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.09.2018)